

## Allgemeine Vertragsbedingungen SummerDays Festival

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- Das SummerDays Festival ist eine Veranstaltung der SummerDays Festival AG, im Folgenden die Veranstalterin genannt.
- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt.
- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern.
- Das Mitbringen von Glaswaren und Getränkedosen ist verboten.
- Esswaren und Getränke werden am Eingang kontrolliert und können abgewiesen werden. Auf das Festivalgelände dürfen Getränke von maximal 0.5 l mitgebracht werden, jedoch kein Essen. Diese Beschränkung gilt nicht für Camping- und Campergelände.
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/In und Eintrittskarteninhaber/In die Vertragsbedingungen der Veranstalterin.
- Das Festareal besteht aus folgenden abgesperrten Teilgeländen: Festivalgelände, Campingplatz, Camperplatz und dem Festivalparkplatz.

### 2. Programm

#### 2.1. Musikprogramm

- Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

#### 2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen

- Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen für den persönlichen Gebrauch, sind grundsätzlich untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche aus sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.

#### 2.3 Lärmimmissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An den Festivaleingängen werden Gehörschutzpfropfen abgegeben. Insbesondere werden solche auf dem Festivalgelände zur Wegnahme aufgestellt.
- Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

### 3. Zugang zum Festivalgelände

#### 3.1. Sicherheit

- Ein allfällig benötigter Ordnungsdienst muss bei der Veranstalterin bis zwei Wochen vor dem Festival schriftlich bestellt werden. Leistungen dieser Art werden zu den aktuellen Sätzen in Rechnung gestellt. Auf dem ganzen Festivalgelände ist ausschliesslich der offizielle Festival-Ordnungsdienst zugelassen
- Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Ordnungsdienst führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden, stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen kann ein wichtiger Grund darstellen.
- Das Mitbringen von Glaswaren, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen ist generell untersagt. Auf das Festivalgelände dürfen Getränke von maximal 0.5l. pro Person mitgebracht werden, jedoch kein Essen. Diese Beschränkung gilt nicht für Camping- und Camperplatz. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Festareal.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor.

#### 3.2. Eintritt

- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen und Tauschstationen der Veranstalterin, gegen ein Kontrollarmband getauscht werden.
- Jede Person, die das Festareal betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes fest verschlossen um das Handgelenk tragen.
- Beschädigte und nicht fest um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der obengenannten Leistungen und sind ungültig.
- Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände, während der auf der Karte genannten Zeitdauer.
- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden grundsätzlich nicht ersetzt.
- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände aufhalten, werden verzeigt.

#### 3.3. Rückerstattungsanspruch

- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung auf Grund eines Verstosses gegen die AVB gemäss 3.1.

#### 3.4. Weiterverkauf von Eintrittskarten

- Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkauf ist generell untersagt. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch.
- Verstösse werden in jedem Fall bestraft. **Kaufe Eintrittskarten nur über die von der Veranstalterin bekannt gemachten Kanäle! Tickets die nicht über offizielle Verkaufsstellen gekauft wurden sind nicht gültig und werden von der Veranstalterin nicht ersetzt.**

### 4. Stände

#### 4.1. Gesetzliche Bestimmungen

- Der Standbetreiber muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreibung seines Standes kennen und einhalten.
- Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes, hingewiesen.
- Jeder Stand benötigt einen Feuerlöscher. Dieser kann bei der Veranstalterin bis zwei Wochen vor Festival schriftlich bestellt werden.
- Die Stände werden regelmässig durch die Veranstalterin und die Behörden kontrolliert.
- Die Veranstalterin lässt beanstandete Stände sofort schliessen.
- Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz und muss mit einer Verzeigung rechnen.

#### 4.2. Untermiete

- Die Stände dürfen unter keinen Umständen in Untermiete weitergegeben werden.
- Der Standbetreiber muss entweder mit der Vertragsperson identisch, oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein.

#### 4.3. Installationen

- Der Einsatz von Notstromgruppen (Diesel, Generatoren, usw.) ist untersagt.
- Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin sind untersagt.

#### 4.4. Abfall

- Es dürfen keine Abfälle verbrannt werden.
- Der Standbetreiber entsorgt seinen Abfall während des Festivals selbständig. Er berücksichtigt die dafür vorgesehenen Abfallbehälter und Abfallsammelstellen.
- Der Standbetreiber trennt den Abfall in Glas, PET und restliche Stoffe und entsorgt diese getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Punktes zu kontrollieren und nach eigenem Ermessen Anweisungen zu erteilen.

#### 4.5. Verpflegung

- Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin ist untersagt.

##### 4.5.1. Abnahme von Verpflegungsständen

- Nach schriftlicher Bestätigung durch den Verantwortlichen der Veranstalterin gilt der Stand als abgenommen.

- Standbetreiber, welche das Gelände ohne Standreinigung verlassen, oder kein unterschriebenes Abnahmeprotokoll vorweisen können, verpflichten sich zu einer pauschalen Zahlung von mind. CHF 400.-.
- Allfälliger Reinigungsmehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 4.6. Werbematerial

- Untersagt ist, Papier, Geschirr, Tischsets, Servietten oder andere Werbeträger einzusetzen, die andere Firmenbezeichnungen als die der Sponsoren des SummerDays Festivals im entsprechenden Jahr tragen.
- Gegenstände die als Wurfgeschoss verwendet werden können dürfen nicht abgegeben werden.

#### 4.7. Stände des SummerDays Festivals

- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, eigene Stände (sowohl Nonfood, als auch Verpflegungsstände) zu betreiben.

#### 4.8. Haftung der Standbetreiber

- Der Standbetreiber ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich (s. Ziffer 7, AGB).
- Für Schäden, die der Standbetreiber dem SummerDays Festival zufügt, ist er vollumfänglich haftbar.

### 5. Verkehr

#### 5.1 Zufahrt

- Die Zufahrt zum Gelände ist gestattet vom Donnerstag, 26. August 2010, 14.00 Uhr bis Freitag, 27. August 2010, 10.00 Uhr. Am Freitag, 28. August 2010, um 10.00 Uhr, müssen ohne Ausnahme alle Fahrzeuge das Gelände verlassen haben.
- Ausschliesslich gemäss Anweisung der Veranstalterin.
- Fahrzeuge, welche sich nicht an die vom jeweiligen Verantwortlichen der Veranstalterin vorgegebenen Einfahrtszeiten halten, können nicht eingelassen werden oder haben mit langen Wartezeiten zu rechnen.
- Die Ein- und Ausfahrt für Nonfood-Standbetreiber ist ausschliesslich zwecks Auf- und Abladen der Waren erlaubt. Während des Festivals haben Nonfood-Standbetreiber kein Zufahrtsrecht zum Festivalgelände.
- Die Ein- und Ausfahrt für den Warennachschub von Verpflegungsstandbetreibern wird im Verpflegungsstandbetreibervertrag separat geregelt.
- Nur Fahrzeuge mit an der Frontscheibe befestigter Fahrbewilligung haben Zutritt zum Festivalgelände.
- Fahrbewilligung, Eintritte und Einfahrtsplan sowie allfällige Stannummern und ein Geländeplan werden den Standbetreibern mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
- Die Fahrspur(en) muss ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug zu auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt.

#### 5.2 Parking

- Parkieren sowohl auf den Zufahrtsstrassen als auch auf dem Festivalgelände ist strengstens untersagt.
- Auf dem Gelände und auf den Zufahrtsstrassen abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt. Der Fahrzeughalter wird gebührenpflichtig sobald der Abschleppwagen bestellt ist.
- Es ist ausschliesslich der gekennzeichnete Festivalparkplatz zu benützen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten. Der Parkplatz ist ab Freitag, 27. August 2010, 10.00 Uhr, benutzbar. Die Parkgebühr pro PkW beträgt für einen Tag CHF 10.00, für die gesamte Festivaldauer CHF 20.00.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Besitzers abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

### 6. Infrastruktur

#### 6.1. Aufbau

- Der Aufbau der Infrastruktur muss bis spätestens Freitag, 27. August 2010, 10.00 Uhr, abgeschlossen sein.

### 7. Haftung

- Die Veranstalterin versichert ihm miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen.
- Die Veranstalterin ist für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht verantwortlich. Fundsachen werden zwei Wochen nach dem Festival dem Fundbüro der Gemeinde Arbon übergeben.

### 8. Gebühren / Verzeigungen

- Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Gebühren, Bussen und andere Nebenkosten.

### 9. Aufenthalte auf dem Festivalgelände

- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Campingplatz ist frühestens ab Freitag, 27. August 2010, ab 10.00 Uhr, und bis spätestens Sonntagmittag, 29. August 2010, 12.00 Uhr, möglich und gewährleistet, solange Platz vorhanden ist. Ein Anspruch auf einen Zeltplatz ohne Ticket aus dem Vorverkauf besteht nicht.
- Für Wohnmobile ist ein separater Camperplatz eingerichtet. Das Ticket kostet im Vorverkauf CHF 80.00 zzgl. VVG. Der Camperplatz ist frühestens ab Freitag, 27. August 2010, ab 10.00 Uhr, und bis spätestens Sonntagmittag, 29. August 2010, zugänglich. Auf dem Camperplatz sind ausschliesslich konventionelle Wohnmobile zugelassen. Die Plätze werden fortlaufend belegt. Ohne Campingplatzticket aus dem Vorverkauf besteht kein Platzanspruch. Zusätzliche Fahrzeuge müssen auf den offiziellen Festivalparkplätzen abgestellt werden.
- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Festivalgelände ist frühestens ab Freitag, 27. August 2010, 12.00 Uhr, spätestens bis am Samstagmorgen, 28. August 2010, 03.00 Uhr, und ab Samstag, 28. August 2010, 10.00 Uhr, spätestens bis am Sonntagmorgen, 29. August 2010, 03.00 Uhr möglich.
- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Übernachten auf dem gesamten Festareal von Sonntag auf Montag ist für Dritte generell untersagt.
- Auf dem gesamten Festareal (Festivalgelände, Campingplatz sowie auf dem Camperplatz und dem Festivalparkplatz, etc.) dürfen keine Feuer angezündet werden. Grillstationen, die keinen Landschaften verursachen, sind auf dem Camperplatz erlaubt (Mindestabstand zum Boden 50cm). Bei Fehlverhalten wird eine Entschädigung von mind. CHF 100.00 erhoben.

### 10. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalterin, sein gesetzlicher oder statutarischer Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

### 11. Zahlungskonditionen

- Die Veranstalterin hält sich generell an ein Zahlungsziel von 60 Tagen.
- Vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen werden bis spätestens zehn Tage vor Festivalbeginn überwiesen.

### 12. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Nebenabreden werden keine vorgenommen.
- Die Veranstalterin behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen vor.
- Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller das SummerDays Festival betreffenden Verträge.
- Der/die Unterzeichnende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen der Veranstalterin gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- Als **Gerichtsstand** und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen wird **St.Gallen** vereinbart.

Ort und Datum:

Die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben bestätigt: